

A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

vom

- I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. Der Untertitel vor § 34 lautet neu:

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Kreisämter

2. § 34 lautet neu:

Grundbesoldungen

§ 34. ¹Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Kreisämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

²Der Regierungsrat regelt die Besoldungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber entsprechend ihrer Beanspruchung unter Berücksichtigung der Geschäftslast oder nach festen Stundenansätzen. Für die Bezirksgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Zwangsmassnahmengericht sowie die Friedensrichter- und Betreibungsämter stellt das Obergericht Antrag, für die Rekurskommissionen das Verwaltungsgericht.

3. § 35 Absatz 4 lautet neu:

⁴Die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt.

4. § 36 Absatz 4 lautet neu:

⁴Die Anfangsbesoldungen für das weitere Personal der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Zwangsmassnahmengerichtes werden mit Zustimmung des zuständigen Departementes festgelegt.

5. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" lautet neu:

Justiz und Polizei

Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant (Oberst)	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26 ^(*)
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26 ^(*)
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25 ^(*)
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25 ^(*)
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25 ^(*)
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25 ^(*)
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 ^(*)
Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	24 ^(*)
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24 ^(*)
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	20-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Polizei-Major	22-23
Polizei-Hauptmann	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22 ^(*)
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22 ^(*)
Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	22
Polizei-Oberleutnant	20-21
Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

^(*)Feste Besoldung (145 % des Minimums)

- II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.